



**Aktenzeichen: Pet 1-20-12-92042-005803**

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 01.02.2024 abschließend beraten und beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen,  
- weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.

### **Begründung**

Mit der Petition wird gefordert, dass die maximal erlaubte Höchstgeschwindigkeit von E-Scootern bis zu 25 km/h betragen kann.

Zu dieser Thematik liegen dem Petitionsausschuss eine auf der Internetseite des Deutschen Bundestages veröffentlichten Eingabe mit 114 Mitzeichnungen sowie 63 Diskussionsbeiträge. Es wird um Verständnis gebeten, dass nicht auf alle der vorgetragenen Aspekte eingegangen werden kann.

Zur Begründung des Anliegens wird im Wesentlichen angeführt, dass die Mehrheit der Mitgliedstaaten der Europäischen Union (EU) eine Höchstgeschwindigkeit auf 25 km/h festgesetzt habe. Damit die Mikromobilität für kurze Strecken innerhalb von Städten in Deutschland eine größere Rolle spielen solle, müsse auch eine Regelung für Deutschland geschaffen werden.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten zu dem Vorbringen wird auf die eingereichten Unterlagen verwiesen.

Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung Gelegenheit gegeben, ihre Haltung zu der Eingabe darzulegen. Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich unter Einbeziehung der seitens der Bundesregierung angeführten Aspekte wie folgt zusammenfassen:

Zunächst führt der Petitionsausschuss aus, dass es keinen einheitlichen europäischen Rahmen für die Nutzung von Elektrokleinstfahrzeugen gibt. Daher variieren die Anforderungen zwischen den verschiedenen Mitgliedstaaten der EU. Einzelne Länder haben die Nutzung von Elektrokleinstfahrzeugen im öffentlichen Straßenverkehr nicht



geregelt oder auch gänzlich ausgeschlossen. In der Mehrzahl der Länder gibt es jedoch Regelungen hierzu. Meist ist eine Geschwindigkeitsbegrenzung für Elektrokleinstfahrzeuge auf 20 bis 25 km/h vorgesehen. Auch in Bezug auf zulässige Verkehrsflächen gibt es unterschiedliche Lösungsansätze.

Die Begrenzung der bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit wurde auf 20 km/h festgesetzt, damit die Fahrzeuge nicht in den Anwendungsbereich der Helmpflicht nach § 21a Absatz 2 der Straßenverkehrs-Ordnung fallen. Damit ist eine unkomplizierte Nutzung in der intermodalen E-Mobilität gewährleistet. Das Tragen eines geeigneten Schutzhelmes beim Führen von Elektrokleinstfahrzeugen wird dennoch empfohlen. Vor diesem Hintergrund vermag der Petitionsausschuss die Forderung nach Einführung einer Höchstgeschwindigkeit von E-Scootern bis zu 25 km/h nicht zu unterstützen. Er empfiehlt daher, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.